

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität der Bundeswehr München
Ggf. Standort	Neubiberg

Studiengang 1	Elektrotechnik und Informationstechnik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input checked="" type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Trimestern)	9 Trimester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2007			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	70 Studierende pro Jahrgang			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	31 pro Jahr (Jahrgänge 2014 – 2016)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	20 pro Jahr (Jahrgänge 2014 – 2016)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	29.09.2020

Studiengang 2	Elektrotechnik und Informationstechnik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input checked="" type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Trimestern)	5 Trimester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.01.2010			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	70 Studierende pro Jahrgang			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	21 pro Jahr (Jahrgänge 2016 – 2018)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolvierenden/Absolventen pro Semester / Jahr	19 pro Jahr (Jahrgänge 2016 – 2018)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	29.09.2020

Ergebnisse auf einen Blick

1 Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

(nicht zutreffend)

2 Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

(nicht zutreffend)

Kurzprofile

1 Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (B.Sc.) ist an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, einer der sieben universitären Fakultäten der Universität der Bundeswehr München (UniBw M), angesiedelt. Er ist als Intensivstudiengang ausgestaltet und integraler Bestandteil der Offiziersausbildung.

Generell werden die Absolventinnen und Absolventen im Studiengang durch eine grundlagen- und methodenorientierte Ausbildung und durch Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitstechniken dazu befähigt, sich nachhaltig auch auf zukunftsorientierte Technologien einstellen zu können. Dies spielt insbesondere für die Studierenden aus der Bundeswehr eine entscheidende Rolle, da sie grundsätzlich erst ca. acht Jahre nach Abschluss des Studiums eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit in der freien Wirtschaft aufnehmen. Die Studierenden erwerben die berufspraktisch relevanten Grundfähigkeiten in der Elektro- und Informationstechnik – zwei Fachgebieten, die unsere Zukunft auf absehbare Zeit nachhaltig beeinflussen werden. Sie kennen die elektrotechnischen Grundlagen, sind in der Lage, einfache Systeme zu entwickeln und zu analysieren und können Probleme in bestehenden Anlagen lösen. Im Rahmen der Bachelorausbildung ist bereits eine gewisse Schwerpunktausbildung in den Bereichen „Electric Mobility & Power“ (EMP) und „Mobile & Space Communication“ (MSC) vorgesehen. Diese können im Masterbereich weiter vertieft werden.

Der Bachelorstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (B.Sc.) richtet sich in erster Linie an den Offiziersnachwuchs der Bundeswehr. Daneben studieren im Rahmen freier Kapazitäten noch zivile Studierende aus der Industrie und anderer Bundesbehörden im Studiengang.

2 Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (M.Sc.)

Der Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (M.Sc.) ist an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, einer der sieben universitären Fakultäten der Universität der Bundeswehr München (UniBw M), angesiedelt. Er ist als Intensivstudiengang ausgestaltet und integraler Bestandteil der Offiziersausbildung.

Die Absolventinnen und Absolventen werden im Studiengang auf Basis des grundlagenorientierten Bachelorstudiums durch eine methodenorientierte Ausbildung und durch Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitstechniken dazu befähigt, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, und sich damit nachhaltig auch auf zukunftsorientierte Technologien einstellen zu können. Dies spielt insbesondere für die Studierenden aus der Bundeswehr eine entscheidende Rolle, da sie grundsätzlich erst ca. acht Jahre nach Abschluss des Studiums eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit in der freien Wirtschaft aufnehmen. Die Studierenden erwerben berufspraktisch relevante Fähigkeiten in den Vertiefungsrichtungen „Electric Mobility & Power“ (EMP) und „Mobile & Space Communication“ (MSC), die im vorangehenden Bachelorstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (B.Sc.) eingeführt wurden. Dabei erwerben sie Kompetenzen wie beispielsweise zur Dimensionierung und Evaluation komplexer energietechnischer Systeme oder zum Aufbau und den Randbedingungen für Kommunikationsumgebungen.

Nach Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über ein differenziertes Verantwortungsbewusstsein, über das Elektroingenieurinnen und -ingenieure im Hinblick auf die Konfrontation mit Datenschutzbegrenzungen in vielen Bereichen verfügen müssen und das sie benötigen, um zu überprüfen, ob das technisch Mögliche auch das sozial Verantwortbare ist.

Der Masterstudiengang richtet sich in erster Linie an den Offiziersnachwuchs der Bundeswehr. Daneben studieren im Rahmen freier Kapazitäten noch zivile Studierende der Industrie und anderer Bundesbehörden im Studiengang.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

1 Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (B.Sc.) verfügt über eine sinnvolle Zielsetzung. Die verwendeten Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungen sind sinnvoll auf die jeweiligen Qualifikationsziele der Module abgestimmt.

Der Studiengang ist attraktiv und fokussiert in seinen zwei Studienrichtungen auf aktuelle Themen. Diese bedienen einerseits die Nachfrage aus der Bundeswehr und stellen andererseits auch sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen nach ihrer Dienstzeit in die freie Wirtschaft wechseln können. Die Anzahl an Professuren in den Instituten erlaubt eine breite Abdeckung von Themen im Lehrangebot und ermöglicht die Durchführung von Veranstaltungen mit einer kleinen Anzahl von Teilnehmenden. Die sehr gute Ausstattung bildet die Grundlage für das Angebot interessanter Labore und Abschlussarbeiten. Die Dozierenden engagieren sich sehr, um die Integration aktueller Forschungsthemen in die Lehre sicherzustellen.

All dies trägt zu einer hohen Studienqualität bei. Auch die Studierenden zeigten eine sehr große Zufriedenheit mit dem Studienprogramm und der Betreuung durch engagierte Lehrende sowie mit der Hochschule insgesamt.

Das Curriculum des Studiengangs ist geprägt von einer verbindlich vorgegebenen Struktur von Pflichtmodulen, die den Studierenden eher wenige individualisierte Wahlmöglichkeiten bietet. Die Prüfungsformen beschränken sich auf Klausuren. Die Durchführung von Studienanteilen im Ausland ist aufgrund der besonderen Situation der Hochschule schwieriger als an anderen Hochschulen.

Die Empfehlungen der letzten Reakkreditierung wurden überwiegend umgesetzt: Die erwarteten Kompetenzen wurden im Nachgang zur Begehung im Diploma Supplement kompetenzorientiert formuliert. Die systematische Erhebung des Workloads wurde formalisiert und umgesetzt. Ferner wurde eine persönliche Ansprechperson im zentralen Prüfungsamt für die Fakultät eingerichtet. Es gibt weiterhin nicht die Möglichkeit, eine umfangreiche Modulprüfung durch mehrere Einzelprüfungen zu ersetzen. Bezüglich der Empfehlung „Die im Rahmen des Qualitätsmanagements durchgeführten Maßnahmen sind als besondere Stärke der Fakultät zu sehen und sollten gerade deshalb noch besser dokumentiert werden“ erfolgt dies im Rahmen der Protokolle zu den Sitzungen der Prüfungsausschüsse und des Fakultätsrats. Es wird angeregt, die Qualitätsmanagementmaßnahmen in ein zentrales Qualitätsmanagement mit regelmäßigen Berichten zu überführen.

Das Gutachtergremium empfiehlt zudem, die Modulbeschreibungen stärker kompetenzorientiert darzustellen. Darüber hinaus sollte die Rückkoppelung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden systematisch erfolgen.

2 Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (M.Sc.)

Zusammenfassend kann für den Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (M.Sc.) festgestellt werden, dass er seit der letzten Akkreditierung stark modernisiert wurde und nun viele Vertiefungen und Spezialisierungen bietet, die es den Studierenden ermöglichen, sich auf die von ihnen bevorzugten Themengebiete zu konzentrieren. Damit wurden viele der Anmerkungen und Empfehlungen der letzten Akkreditierung aufgegriffen.

Offensichtlich ist die personelle Ausstattung für diesen Studiengang sehr gut, vor allem, wenn man die doch recht geringe Anzahl von Studierenden betrachtet. So wurde in den Gesprächen bestätigt, dass auch für eine geringe Anzahl teilnehmender Studierender die Lehrveranstaltungen stattfinden können. Auch die technische Ausstattung kann als aktuell und umfassend angesehen werden, sodass die Studierenden ihre Lehrinhalte in der Praxis anwenden können. Während der Gespräche wurden zudem die vielfältigen Industrieprojekte thematisiert, in denen Studierende als studentische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erste Projekterfahrung sammeln können.

Trotz der angegebenen geringen Studierendenzahl werden vorwiegend schriftliche Klausuren zur Überprüfung des Lernerfolgs eingesetzt; nur vereinzelt gibt es andere Prüfungsformen. Es wäre daher zu überlegen, ob man nicht auch in einzelnen Modulen auf alternative Prüfungsformen zurückgreifen könnte.

Für die Mobilität der Studierenden im Studiengang scheint es kein Konzept seitens der Studiengangsverantwortlichen zu geben, auch wenn die Universität prinzipiell eine hohe Prozentzahl an so genannten „Outgoings“ fordert. Daher empfiehlt das Gutachtergremium, mobilitätswillige Studierende durch entsprechende Programme zu unterstützen und dadurch die Mobilität zu vereinfachen.

Schließlich konnte das Gutachtergremium nicht erkennen, wie und in welchem Umfang die Evaluationsergebnisse den Studierenden bekannt gemacht werden, damit eine zielführende Diskussion erfolgen kann. Daher wird eine systematische Rückkopplung dieser Evaluationsergebnisse an die Studierenden empfohlen.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick3

1 Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (B.Sc.)3

2 Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (M.Sc.)4

Kurzprofile5

1 Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (B.Sc.)5

2 Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (M.Sc.)6

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums7

1 Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (B.Sc.)7

2 Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (M.Sc.)8

Inhalt9

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien11

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)11

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)11

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)12

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)13

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)13

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)14

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)14

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)14

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien15

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung15

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien16

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)16

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)20

2.2.1 Curriculum20

2.2.2 Mobilität23

2.2.3 Personelle Ausstattung25

2.2.4 Ressourcenausstattung26

2.2.5 Prüfungssystem27

2.2.6 Studierbarkeit29

2.2.7 Besonderer Profilanspruch31

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)32

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen32

2.3.2 Lehramt33

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)33

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)36

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)38

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)38

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)38

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)38

III	Begutachtungsverfahren.....	39
1	Allgemeine Hinweise	39
2	Rechtliche Grundlagen.....	39
3	Gutachtergruppe	39
IV	Datenblatt.....	40
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	40
1.1	Studiengang „Elektrotechnik/Informationstechnik“ (B.Sc.)	40
1.2	Studiengang „Elektrotechnik/Informationstechnik“ (M.Sc.).....	40
2	Daten zur Akkreditierung.....	41
2.1	Studiengang „Elektrotechnik/Informationstechnik“ (B.Sc.)	41
2.2	Studiengang „Elektrotechnik/Informationstechnik“ (M.Sc.).....	41
	Glossar.....	42
	Anhang.....	43



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (B.Sc.) bildet mit dem Bachelorabschluss den ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums. Die Regelstudienzeit beträgt für alle Bachelorstudiengänge laut § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) drei Jahre (bzw. 9 Trimester). Im Intensivstudium muss der Bachelorstudiengang nach dem 8. Trimester abgeschlossen sein, um das Masterstudium absolvieren zu können, das – sofern das Bachelorstudium noch nicht nach dem 7. Trimester abgeschlossen wurde – überlappend im 8. Trimester des Bachelorstudiums beginnt. Das Studienprogramm umfasst 180 ECTS-Punkte.

Der Abschluss des Masterstudiengangs „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (M.Sc.) stellt einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Die Regelstudienzeit beträgt ein Jahr und neun Monate bzw. 5 Trimester. Das Studienprogramm umfasst 120 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang schließt mit einer Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten ab, die im Herbsttrimester des dritten Studienjahrs anzufertigen ist. Im Intensivstudium wird die Bachelorarbeit in der Regel bereits im 7. Fachtrimester erbracht, die Bearbeitungszeit beläuft sich auf drei Monate (§ 5 der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik).

Auch der konsekutive Masterstudiengang wird mit einer Abschlussarbeit abgeschlossen. Die Regelbearbeitungszeit für die Masterarbeit des Studiengangs „Elektrotechnik und Informationstechnik“ beträgt

fünf Monate und umfasst 30 ECTS-Punkte (§ 5 der Fachprüfungsordnung für den universitären Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik).

Der Masterstudiengang ist als forschungsorientiert eingestuft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Laut Allgemeiner Prüfungsordnung § 19 (1) und (2) ist Zugangsvoraussetzung für alle Bachelorstudiengänge die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder die Erfüllung der Voraussetzungen für qualifizierte Berufstätige.

Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (M.Sc.) ist der Abschluss des Studiengangs „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (B.Sc.) der UniBw M oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das in Umfang, Inhalt und Ausrichtung dem genannten Studiengang der UniBw M mindestens gleichwertig ist (vgl. § 2 Abs. 1 Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik der Universität der Bundeswehr München (FPOEIT/Ma)). Zusätzlich zu den studiengangsspezifischen Zugangsvoraussetzungen ist die fachspezifische Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch einen Abschluss mit einer Note von 3,0 oder besser. Studierende, die diesen Abschluss mit einer Note von 3,01 bis 3,49 erlangt haben, können laut ABaMaPO §24 (2) auf Antrag ihre studiengangsspezifische Eignung in einem Qualifizierungsgespräch nachweisen. Durchführung und Bewertung obliegen der zuständigen Kommission.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Mit erfolgreichem Abschluss erwerben die Studierenden des Bachelorstudiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) und im Masterstudiengang den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

Das Diploma Supplement der Studiengänge erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen. Im Laufe des Verfahrens wurde die aktualisierte Version der Diploma Supplements in der Fassung von 2018 vorgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt. Alle Module werden überwiegend innerhalb von einem Trimester bzw. in maximal zwei aufeinanderfolgenden Trimestern absolviert. Die Details eines Moduls werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle erforderlichen Angaben wie die Angaben zu Lernzielen und Lerninhalten, zu Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten, Arbeitsaufwand, Häufigkeit des Angebotes und Dauer des Moduls. Darüber hinaus werden die Modulverantwortlichen ausgewiesen.

Zusätzlich zur Abschlussnote wird im Diploma Supplement eine relative Note mit Einstufungstabelle gemäß ECTS Users' Guide ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Bachelorstudiengang werden 180 ECTS-Punkte erworben, im Masterstudiengang 120 ECTS-Punkte.

In den vorliegenden Studiengängen sind ausnahmslos alle Module mit ECTS-Punkten versehen. Nur in einem Fall weist ein Modul weniger als 5 ECTS-Punkte auf. Hierbei handelt es sich um ein Seminar des verpflichtenden Begleitstudiums *studium plus* im Umfang von 3 ECTS-Punkten. Diese Ausnahme ist vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt.

Einem ECTS-Punkt ist dabei gemäß § 5 (3) ABaMaPO ein studentischer Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugeordnet.

Da es sich bei den vorliegenden Studiengängen um Intensivstudiengänge handelt, werden durchschnittlich 75 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einer durchschnittlichen Anzahl von 25 ECTS-Punkten pro Trimester entsprechen würde.

In der entschleunigten Studienvariante werden jährlich 60 ECTS-Punkte nicht überschritten.

Der Umfang der Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ beläuft sich auf 12 ECTS-Punkte. Der Umfang der Masterarbeit im Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ beläuft sich auf 30 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(Nicht einschlägig)

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(Nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Gespräche vor Ort wurde vorrangig die Studierbarkeit der jeweiligen Studienprogramme sowie das Studiengangskonzept allgemein thematisiert.

Das Intensivstudienmodell der UniBw M zeichnet sich nach Ansicht der Gutachtergruppe dadurch aus, dass im Allgemeinen ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem hohen Studienstandard im eng geknüpften zeitlichen Rahmen und möglichst optimalen studentischen Rahmenbedingungen hinsichtlich Beratung, finanzieller Sicherheit und dem Campus als Lebensraum gewahrt wird.

Allgemein lag der Fokus auf der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge sowie auf der Einhaltung der fachlichen Anforderungen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

In allen Studiengängen der UniBw M sind Module des *studium plus* im Sinne eines Studium Generale integriert, durch das die Persönlichkeitsentwicklung maßgeblich gefördert werden soll. In diesem Rahmen werden auch gesellschaftswissenschaftliche Inhalte gelehrt, die den Studierenden einen vertieften Einblick in gesellschaftsrelevante Fragestellungen ermöglichen sollen.

Extracurriculare Aktivitäten, wie gemeinsam ausgerichtete Veranstaltungen, die Herausgabe einer eigenen Studierendenzeitung, der „Campus“, Sportevents wie die Europameisterschaft im Militärischen Fünfkampf oder Sportcamps für Jugendliche der umliegenden Gemeinden, die ohne studentische Beteiligung nicht möglich sind, sollen zur Persönlichkeitsbildung der Studierenden beitragen. Während des Studiums finden darüberhinausgehend weitere, die eigene und gesellschaftliche Verantwortung der Studierenden prägende Veranstaltungen statt, wie zum Beispiel der Besuch der KZ-Gedenkstätte Dachau.

Bei der Konzipierung und Weiterentwicklung der Studiengänge werden die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse zu Grunde gelegt. Entsprechend sollen die Formulierungen der Modulhandbücher am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ausgerichtet sein. Um diesen Prozess sicherzustellen und zu begleiten, wird den Fakultäten die „Arbeitshilfe für die Erstellung einer Modulbeschreibung“ zur Verfügung gestellt.

Die Qualifikationsziele des jeweiligen Studiengangs sind entsprechend im Diploma Supplement (4.2) ausgeführt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (B.Sc.)

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (B.Sc.) ist grundlagen- und methodenorientiert und vermittelt nach Angaben der Hochschule die Grundlagen des Faches in der Breite. Nach Abschluss des Studiengangs verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein kritisches

Verständnis dieser Methoden und Theorien. Der Studiengang befähigt dazu, die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse anzuwenden und sich im Zuge des lebenslangen Lernens schnell neue, vertiefende Kenntnisse anzueignen und sich nachhaltig auch auf zukünftige Technologien einstellen zu können. Die Absolventinnen und Absolventen können Problemlösungen im Bereich der Elektrotechnik und Informationstechnik vor dem Hintergrund möglicher Zusammenhänge mit fachlicher Plausibilität erarbeiten und weiterentwickeln.

Die Studierenden erwerben nach Auskunft der Hochschule die berufspraktisch relevanten Grundfähigkeiten in der Elektro- und Informationstechnik. Sie kennen die elektrotechnischen Grundlagen, sind in der Lage, einfache Systeme zu entwickeln und zu analysieren, und können Probleme in bestehenden Anlagen lösen.

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (B.Sc.) sind nach Information der Hochschule sehr vielseitig einsetzbar. In der Praxis werden sie sich mit der Konzipierung, Planung, Realisation, Modifikation und Wartung elektrotechnischer Systeme befassen. Dabei kann es sich z. B. um Kommunikationssysteme handeln, Energieübertragungsnetze, effiziente Antriebssysteme, den Umweltschutz, satelliten-basierte Kommunikation oder die zunehmende Integration von Systemen und die dadurch entstehenden Möglichkeiten für die Medizintechnik oder die Kommunikation. Einsatzgebiete sind unter anderem:

- Mitarbeit bei der Entwicklung neuer Systeme der Energieerzeugung und -verteilung
- Mitarbeit bei der Einführung und Erneuerung von Informationstechnologien
- Mitarbeit bei der Entwicklung umweltfreundlicher Antriebssysteme
- Betrieb und Wartung sowie Vertrieb von Produkten der Elektroindustrie
- Tätigkeiten in verschiedenen Ausbildungsinstitutionen, einschließlich Lehre und Forschung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind klar dargestellt, wobei die Gutachtergruppe feststellte, dass die Angaben im Diploma Supplement, welche über die konkreten Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen Auskunft geben sollen, noch nicht ausreichend kompetenzorientiert formuliert waren. Im Laufe des Verfahrens hat die UniBw M die Beschreibung der Qualifikationsziele überarbeitet, so dass sie nun ausreichend kompetenzorientiert formuliert sind.

Die formulierten Ziele des Studiengangs sind sinnvoll und angemessen. Die Qualifikationsziele werden aktuellen Bedürfnissen im Rahmen der Studiengangsentwicklung angepasst.

Eine besondere Anforderung an den Studiengang besteht darin, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Regel erst etwa acht Jahre nach Abschluss des Studiums eine einschlägige Tätigkeit in der

Industrie etc. antreten. Es wird angestrebt, dass der Bachelorstudiengang entsprechende Fundamente legt, die später von den Absolventinnen und Absolventen wieder aufgegriffen werden können. Eine Stärke des Studiengangs liegt in der Einrichtung der Studienrichtungen EMP sowie MSC. Hier werden zwei zukunftsorientierte Schwerpunkte adressiert, die auch in mehreren Jahren noch stark nachgefragt sein werden. Zudem orientieren sich beide Richtungen an den Bedarfen der Bundeswehr. Beide Studienrichtungen unterscheiden sich nur im sechsten Trimester des Intensivstudiengangs. Zu den Qualifikationszielen gehört auch die Vermittlung überfachlicher Kompetenzen, die im Rahmen des studium plus vermittelt werden. Hier wird auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen adressiert, die nach ihrem Abschluss in der Lage sein sollen, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Die Module des Studiengangs ermöglichen einen systematischen Aufbau von Wissen und Verstehen der Grundlagen des Fachs sowie der jeweiligen Studienrichtung. Die Gutachtergruppe regt an, die Darstellungen zu Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung, Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität in den Zielen des Studiengangs noch weiter zu schärfen.

Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens sind erfüllt, auch die Aspekte der Persönlichkeitsbildung sind durch die vermittelten Inhalte gut im Curriculum berücksichtigt.

Die definierten Arbeits- bzw. Berufsfelder werden für die Absolventinnen und Absolventen schlüssig dargestellt, und es ist davon auszugehen, dass die Studierenden auf diese Berufs- und Tätigkeitsfelder adäquat vorbereitet werden. Aufgrund der großen Zeitspanne zwischen Studienende und Eintritt in die freie Wirtschaft wäre es zu überlegen, den Studierenden bereits zu vermitteln, wie später der Übergang aus der Offizierslaufbahn in eine zivile Berufstätigkeit erfolgreich gemeistert werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (M.Sc.)

Dokumentation

Das Masterstudium der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik an der UniBw M setzt sich nach Information der Hochschule die Vertiefung und Erweiterung der berufsbefähigenden B.Sc.-Ausbildung mit Blick auf eine ingenieurwissenschaftliche Tätigkeit zum Ziel. Der Masterstudiengang wird in den Vertiefungsrichtungen EMP und MSC angeboten. Dazu gibt es die Möglichkeit, sich in 6 Vertiefungsgebieten weiter zu spezialisieren: „Connected Life“, „Micro- and Nanoelectronics“, „Mobile and Space Communication“, „Transmission Security“, „Electric Power“ sowie „Electric Mobility“.

Die Studierenden erwerben nach Auskunft der Hochschule berufspraktisch relevante Fähigkeiten in den Vertiefungsrichtungen EMP und MSC, die im Bachelorstudium eingeführt wurden. Dabei erwerben sie Kompetenzen wie beispielsweise zur Dimensionierung und Evaluation komplexer energietechnischer Systeme oder zum Aufbau und den Randbedingungen für Kommunikationsumgebungen. Dabei werden im EMP-Bereich die grundlegenden Aspekte der Energietechnik weiter vertieft. Diese bestehen aus energietechnischen Querschnittsfächern wie elektrische Maschinen, Kraftwerkstechnik sowie Mess- und Regeltechnik.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang ermöglicht es den Studierenden durch seine sechs Spezialisierungen in zwei – dem Bachelorstudiengang entsprechenden – Vertiefungen, sich vertiefende Kompetenzen in der bereits gewählten Vertiefung anzueignen. Da es nur sehr wenige Quereinsteiger in diesen Studiengang gibt (im Gespräch war von bisher einem die Rede), ist dieser Aufbau nachvollziehbar. Allerdings erscheint der Masterstudiengang etwas verschult, was wohl in der Konzeption als Intensivstudium begründet ist. Das bedeutet, dass die Wahlmöglichkeiten für die Studierenden eingeschränkt sind, weshalb sie sich ein größeres Wahlpflichtangebot – insbesondere in der Vertiefung Electric Mobility and Power – wünschen.

Die definierten Arbeits- bzw. Berufsfelder sind – bis auf die Spezialisierung „Connected Life“ – schlüssig beschrieben. Bei besagter Spezialisierung wäre eine konkretere Ausführung der Spezialisierungsfelder in den Studiengangsunterlagen wünschenswert. Da die Studierenden aber nach dem Studium weiterhin Dienst in der Bundeswehr ableisten, ehe sie nach mehreren Jahren in die freie Wirtschaft wechseln, lässt sich nur ungenau abschätzen, wie gut sie durch das Studium auf ihr späteres Berufsleben vorbereitet werden. Die systematische kontinuierliche Modernisierung der Studieninhalte ist in diesem Zusammenhang sehr positiv zu sehen, da sie die individuelle Weiterbildung der Absolventinnen und Absolventen nach dem Studium im Zeitraum der weiteren Tätigkeit bei der Bundeswehr begünstigt.

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch dargestellt. Im Diploma Supplement wurde im Verfahrensverlauf die kompetenzorientierte Darlegung der Qualifikationsziele ergänzt. Im englischen Transcript of Records sind jedoch die Bezeichnungen der Studienfächer teilweise nicht übersetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für die Studiengänge der UniBw M ist die Einbindung des Begleitstudiums *studium plus* in das Studienprogramm nach Auskunft der Hochschule verpflichtend. Das Konzept verfolgt den Erwerb von studienfachunabhängigen Schlüsselkompetenzen, indem es im Rahmen von fünf Lehrveranstaltungen profunde Allgemeinbildung und kompetenzerweiternde Schlüsselqualifikationen in Form von Trainings und Seminaren für künftige Führungskräfte vermittelt. Das übergeordnete Ziel ist die Verbesserung der studentischen Partizipationsfähigkeit, d.h. der Fähigkeit zur kompetenten Teilnahme in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft. Die erziehungswissenschaftlichen Angebote (EA) sind hilfreich für ein effektives Studierverhalten und eine erfolgreiche Tätigkeit als Ausbilder oder Ausbilderin. Die gesellschaftswissenschaftlichen Anteile (GA) fördern die mündige Teilhabe an sozialen und politischen Prozessen.

Im Bachelorstudium sind laut ABA MaPO § 2 (2) 16 ECTS-Punkte für das *studium plus* vorgesehen. Davon werden 8 ECTS-Punkte im Rahmen der voruniversitären Ausbildung für Fremdsprachen erworben, die restlichen 8 ECTS-Punkte durch die Teilnahme an Seminaren und Trainingsangeboten. Im Masterstudium umfasst das *studium plus* einen Anteil von 5 ECTS-Punkten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (B.Sc.)

Dokumentation

Der Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (B.Sc.) besteht aus einem umfangreichen Programm von Pflichtmodulen, in denen die mathematisch-physikalischen Grundlagen und die Kernbereiche der Elektrotechnik und Informationstechnik (EIT) behandelt werden. Der Umfang dieser Pflichtmodule beträgt insgesamt 128 ECTS-Punkte. Im 6. Trimester findet eine Spezialisierung statt im Umfang von 12 TWS in den Bereichen EMP und MSC.

Im jeweils gewählten Spezialisierungsfach (Studienrichtung) sind ebenfalls vorgegebene Module verpflichtend zu belegen. Diese Module werden im Regelfall ab dem sechsten Trimester belegt.

In einem zusätzlichen Wahlpflichtmodul können die Studierenden im Umfang von 12 ECTS-Punkten zwischen Standardthemen der EIT wählen, um so ihr Studium individuell zu profilieren.

Der Studiengang beinhaltet das verpflichtende Industriepraktikum sowie die jeweils drei Praktika pro Studienrichtung (Praktikum Physik und Praktikum Grundsaltungen). Das Praktikum Electric Mobility and Power wird im Rahmen der Studienrichtung EMP belegt, und das Praktikum Communication Technology im Rahmen der Studienrichtung MSC.

Hinzu kommen die Bachelorarbeit und Module im *studium plus* sowie weitere 8 ECTS-Punkte für anrechenbare Leistungen, die in der Regel vor Beginn des Studiums erworben werden.

Den Studierenden wird zunächst nach Auskunft der Hochschule ein breit angelegtes Basiswissen der Grundlagen und Methoden der Elektrotechnik und Informationstechnik vermittelt. Zur Erreichung dieses Ziels werden als Lehr- bzw. Lernformen Vorlesungen in Verbindung mit Übungsveranstaltungen eingesetzt. Bewusst abgesetzt davon sind die Module mit interaktiven Lehrveranstaltungen (Praktika) und die Bachelorarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs ist auf die definierten Ziele abgestimmt. Die Abfolge der Module und ihre inhaltliche Ausgestaltung sind schlüssig. Die Aktualität der Inhalte sowie der Einbezug aktueller Forschung werden im Wesentlichen im sechsten Trimester in den jeweiligen Studienrichtungen hergestellt. Die Wahlpflichtfächer erlauben ebenfalls eine Integration aktueller Themen.

Die Inhalte des Studiengangs sowie der Titel des Studiengangs passen zusammen. Der Abschlussgrad ist angemessen.

Das Industriepraktikum sowie die jeweils drei Praktika pro Studienrichtung werden angemessen mit ECTS-Punkten versehen.

Die Modulbeschreibungen sind im Wesentlichen kompetenzorientiert beschrieben, jedoch sollten nach Ansicht des Gutachtergremiums die Module vereinzelt noch stärker kompetenzorientiert beschrieben werden.

Als Lehr- und Lernformen werden mit Ausnahme der Praktika ausschließlich Vorlesungen und Übungen eingesetzt. Die Varianz an Lehrveranstaltungen wird daher als etwas eingeschränkt bewertet. Die Gutachtergruppe regt an, die Varianz der Lehr- und Lernformen in geeignetem Umfang zu erhöhen (beispielsweise durch ein Seminar). Im Wesentlichen harmonieren die eingesetzten Lehr- und Lernformen jedoch gut mit den Lehrinhalten.

Aus den Gesprächen mit den studentischen Vertretern ergab sich, dass die Studierenden nach ihrem Empfinden nicht immer konsequent an der Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen werden. Der Selbstbericht spricht von studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat sowie Gesprächen mit dem Studiendekan. Die Bindung der Studierenden an den Studiengang kann noch weiter verbessert werden, wenn diese eine gewisse Mitverantwortung für seine Ausgestaltung übernehmen könnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

1. Die Modulbeschreibungen sollten stärker kompetenzorientiert dargestellt werden.

Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (M.Sc.)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (M.Sc.) wird in den Vertiefungsrichtungen „Electric Mobility and Power“ und „Mobile and Space Communications“ angeboten. Dazu gibt es die Möglichkeit, sich in 6 Vertiefungsgebieten weiter zu spezialisieren:

- „Electric Mobility“ (EIT-EMP-EM)
- „Electric Power“ (EIT-EMP-EP)
- „Connected Life“ (EIT-MSC-CL)
- „Micro- and Nanoelectronics“ (EIT-MSC-MNE)
- „Mobile and Space Communications“ (EIT-MSC-MS)
- „Transmission Security“ (EIT-MSC-TS)

Alle Vertiefungsrichtungen sind prinzipiell folgendermaßen gegliedert:

- Pflichtmodule
- Wahlpflichtmodule Praktika
- Freie Wahlpflichtmodule

Die Pflichtmodule bilden das Gerüst der gewählten Vertiefungsrichtung. Für jede Vertiefungsrichtung muss eine gewisse Anzahl an Praktika aus dem Wahlpflichtkatalog ausgewählt werden.

Als Lehr- und Lernformen sind vorgesehen: Vorlesungen, Übungen, Seminar und Praktika.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum im Masterstudiengang trägt aktuellen Entwicklungen im Bereich der Elektrotechnik und Informationstechnik Rechnung. Die Vertiefungen und Spezialisierungen bieten den Studierenden die Möglichkeit, die für sie interessantesten und daher geeigneten Themen auszuwählen. Allerdings sei dabei darauf hingewiesen, dass die Benennung „Vertiefung“ und „Spezialisierung“ nicht konsistent verwendet wird, sondern dass zum Teil auch von Vertiefungsrichtungen und Vertiefungsgebieten gesprochen wird. Hier wäre eine einheitliche Benennung sicherlich wünschenswert.

Die Abfolge der Module und deren inhaltliche Ausgestaltung sind nachvollziehbar und angemessen. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde zudem betont, dass Studierende häufig als studentische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an verschiedenen Forschungsprojekten mitarbeiten und somit direkt in die aktuelle Forschung einbezogen werden. Die Erwartungen der Studierenden an den Masterstudiengang werden erkennbar erfüllt. Allerdings kam der Wunsch auf, gerade in der Vertiefung „Electric Mobility and Power“ ein größeres Wahlpflichtangebot vorzusehen, so die Kapazitäten vorhanden sind.

Inhaltlich nur schwer kann allerdings die Spezialisierung „Connected Life“ beurteilt werden, da die Beschreibung sehr allgemein gehalten wurde. Auf Nachfrage wurde das Themenfeld „Biosignalverarbeitung“ genannt, das sicher einen sehr attraktiven Inhalt für eine Spezialisierung im Master „Elektrotechnik und Informationstechnik“ darstellt. Die Gutachtergruppe regt an, die Bezeichnung für die Spezialisierung zu überarbeiten oder deren Inhalte etwas konkreter zu beschreiben.

Hinsichtlich der Lehr-/Lernformen bietet das Curriculum wenig Abwechslung. Besonders der durch die Corona-Pandemie verursachte Umstieg auf Online-Lehre hat gemäß Angaben der Studierenden im Gespräch zu Unzufriedenheit geführt, da Unterlagen teilweise nicht zugänglich oder unvollständig waren. Hier möchte die Gutachtergruppe anregen, die einheitliche Plattform für die systematische Bereitstellung von Lehrmaterial umfassender zu nutzen und ein entsprechendes Nutzungskonzept zu entwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

In der Allgemeinen Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) vom 30. November 2011 wird in § 15 die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention sowie für außerhochschulisch erbrachte Leistungen ordnungsgemäß festgehalten.

Auf Grund der besonderen Stellung als Universität der Bundeswehr mit einem zeitlich gestrafften Intensivstudium war ein Auslandsaufenthalt während des Studiums für die studierenden Offiziere anfangs nur in geringem Umfang vorgesehen. Seit 2015 werden jedoch vom Bundesministerium der Verteidigung zusätzliche Mittel bereitgestellt, um die Mobilitätszahlen der Studienkohorten schrittweise anzuheben.

Die Internationalisierung des Studiums wird darüber hinaus durch die Sprachausbildung in mindestens einer Fremdsprache gefördert, die fächerübergreifend integraler Bestandteil des Studiums ist.

Auf Grund des Intensivstudiums sind keine festen Mobilitätsfenster im Studiengang implementiert. Für einen Auslandsaufenthalt bieten sich das Modul 3169 Bachelorarbeit, 1233 Masterarbeit, sowie die Wahlpflichtmodule 1229 und 1230 Auslandspraktikum I und II an und sind so gestaltet, dass sie sich gut für eine Anrechnung eignen. Eine Vorlage für ein Learning Agreement liegt dem Selbstbericht bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der besonderen Situation der Hochschule gestalten sich Auslandsaufenthalte schwieriger als an anderen Hochschulen. Das zeitlich eng getaktete Intensivstudium bedarf weitaus höherer organisatorischer Strukturen und Prozesse als reguläre Vollzeitstudiengänge an anderen Hochschulen. Studierende müssen sich auch von militärischer Seite für den Auslandsaufenthalt freistellen lassen. Sie haben dabei ein Anrecht auf die Erstattung aller Auslagen wie etwa Reisekosten und Kosten für die Unterbringung.

Im aktuellen Akkreditierungszeitraum haben insgesamt neun Studierende einen Auslandsaufenthalt durchgeführt. Die anerkannten Module beschränkten sich hierbei auf Abschlussarbeiten und Praktika. Die Gutachtergruppe diskutierte während der Begehung intensiv die Zielzahl des Bundesministeriums für Verteidigung (BMVg), 40% der Studierenden einen Auslandsaufenthalt durchführen zu lassen.

Weiterhin gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass es schwierig sein kann, mit den gegebenen Rahmenbedingungen einen Auslandsaufenthalt zu durchzuführen. Die Möglichkeit der Durchführung eines Auslandsaufenthaltes mit Anrechnung eines kompletten Studientrimesters sollte nach Meinung der Gutachtergruppe Ziel der Hochschule und der Fakultät sein. Die Fakultät hat dieses Ziel ebenfalls bereits für sich identifiziert und plant aktuell mit Unterstützung des BMVg ein Austauschprogramm mit Bildungseinrichtungen der US-Streitkräfte. Dieser Austausch soll nach Möglichkeit auch Module, die nicht Abschlussarbeiten oder Praktika sind, abdecken.

Die Gutachtergruppe möchte daher die Fakultät und die Hochschule im Vorhaben ermutigen, neue geregelte Auslandskooperationen, die auf einen Studierendenaustausch abzielen, anzubahnen. Sie bestärkt und empfiehlt daher, die Mobilität noch stärker zu fördern und insbesondere auch die Prozesse der Anmeldung im Zusammenspiel mit dem BMVg auf eine mögliche Optimierung hin zu prüfen, sodass die langen Vorlaufzeiten ggf. verkürzt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Mobilität der Studierenden sollte hochschulseitig stärker gefördert werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik besteht aus acht Instituten mit insgesamt 18 derzeit dauerhaft besetzten Professuren.

- Institut 1 für Plasmatechnik und Mathematik: drei Professuren
- Institut 2 für Physik: drei Professuren
- Institut 3 für Informationstechnik: zwei Professuren
- Institut 4 für Mikroelektronik: zwei Professuren
- Institut 5 für Hoch- und Höchstfrequenztechnik: zwei Professuren
- Institut 6 für Elektrische Antriebstechnik: zwei Professuren
- Institut 7 für Elektrische Energiesysteme: zwei Professuren
- Institut 8 für Mess- und Automatisierungstechnik: zwei Professuren

Für eine Bewusstseinschärfung aller Lehrenden für die Notwendigkeit einer qualitativ und methodisch-didaktisch anspruchsvollen Lehre besteht das Schulungskonzept ProfiLehre an der UniBw M, welches dort entwickelt wurde und seitdem im Verbund der bayerischen Universitäten angeboten wird. Unter dem aktuellen Namen ProfiLehre-Plus erwerben Lehrende im Rahmen des Programms systematisch und praxisorientiert hochschuldidaktische Kompetenzen. Die Weiterbildung orientiert sich an internationalen Standards und kann mit dem „Zertifikat Hochschullehre der Bayerischen Universitäten“ abgeschlossen werden. Im Fokus stehen die Themenbereiche Lehr-/ Lernkonzepte, Präsentation und Kommunikation, Beraten und Begleiten, Evaluation und Feedback sowie Prüfungen. Die Teilnahmekosten an den Weiterbildungskursen werden von der UniBw M für ihre Lehrenden (Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) übernommen.

Neben der Lehrevaluation findet die Qualität der Lehre bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung Berücksichtigung. Die Ermittlung erfolgt auf Basis der Befragung der Studierenden am Ende ihres Studiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung der Studiengänge kann als sehr gut bezeichnet werden. Die Lehre wird ausreichend durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt, für die bewährte Entwicklungs- und Qualifizierungsmaßnahmen bereitstehen.

Die in der Lehre tätigen Beschäftigten des Studiengangs können im Rahmen des internen Weiterbildungsprogramms Angebote zur Weiterentwicklung der eigenen fachlichen und didaktischen Kompetenzen, insbesondere im Bereich Hochschuldidaktik, wahrnehmen.

Die Hochschule stellt weitreichende Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung zur Verfügung. Die Personalentwicklung im Rahmen des Schulungskonzeptes ProfiLehre-Plus erfolgt seit Jahren systematisch und praxisorientiert. Die Lehrenden erhalten auch die Möglichkeit, an und mit ausländischen Hochschulen Forschungsvorhaben durchzuführen und Auslandsaufenthalte wahrzunehmen.

Qualifizierungsmaßnahmen zur Personalentwicklung der Lehrenden werden freiwillig recht häufig genutzt. Hierzu zählen sowohl zentrale Maßnahmen wie auch individuell ausgewählte. Die finanziellen Ressourcen der Hochschule hierfür sind gut bemessen und ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Aufgrund ihrer Stellung als Bedarfsuniversität für die akademische Ausbildung des Offiziersnachwuchses sind alle angebotenen Studiengänge ausfinanziert. Neben der Ausstattung mit studienrelevanter Infrastruktur wie der Zentralbibliothek, fachspezifischen Teilbibliotheken und einem Rechenzentrum, stehen den Fakultäten Räumlichkeiten von Hörsälen bis hin zu Kleingruppenräumen zur Verfügung. Alle 46 Hörsäle sind mit Beamer, Overhead-Projektor und Tafel sowie Mikrofonanlage ausgestattet.

Über die Bibliothek stehen umfangreiche Lizenzen für die Nutzung von Online-Recherche- und Online-Volltext-Datenbanken zur Verfügung. Diese können i.d.R. von allen Arbeitsplätzen im Datennetz der Universität genutzt werden, insbesondere auch im Wohnbereich der Studierenden, sowie über VPN-Verbindungen von außerhalb.

Der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik stehen für die Studiengänge für Übungen und Praktika verschieden Labore zur Verfügung, darunter das Labor für Plasmatechnik, das Biosignallabor, das Labor für Regelungstechnik, das Labor für Messtechnik und Medizintechnik, das Forschungslabor „SmartHOME“, das Antennenlabor und das Labor Software Engineering.

Der Fakultät stehen insgesamt 331 Räume mit 13.139 Quadratmetern zur Verfügung. Davon sind 122 Räume mit 2.300 qm als Büroflächen, 21 Räume mit 1.500 qm als Werkstattfläche und 101 Räume mit

5.342 qm als Laborflächen genutzt und 11 Räume mit 1.021 qm werden als fest eingerichtete Räume für Praktika genutzt (Stand IV/2017).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung der UniBW M ist sehr gut bezogen auf die lehrrelevante Infrastruktur. Die Ausstattung für die zu den Studiengängen gehörigen Labore der acht Institute sind angemessen. Alle Praktika und praktischen Arbeiten und Untersuchungen im Zuge von Bachelor- und Masterarbeiten können zielführend von den Studierenden genutzt werden, um die angestrebten Studienziele angemessen zu erreichen.

Die UniBw M verfügt als lehrrelevante Infrastruktur über eine Zentralbibliothek und fachspezifische Teilbibliotheken mit ausreichenden Zugriffszeiten.

Das nichtwissenschaftliche Personal erscheint ausreichend. Alle Hörsäle sind auf dem neuesten Stand.

Als Lehr- und Lernplattform wird das System ILIAS eingesetzt und kontinuierlich ausgebaut. Insbesondere in der Coronazeit hat sich diese Infrastruktur als hilfreich erwiesen. Eine breitere Akzeptanz und Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten würde es ermöglichen, dass neue Formen des virtuellen Lernens und Lehrens intensiver und flexibler genutzt würden, wodurch auch die Lernergebnisse nachhaltiger und individueller erreicht werden können.

Derzeit finden großangelegte Bauvorhaben statt, so dass sich die räumliche Ressourcenausstattung zukünftig maßgeblich verbessern wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Prüfungsformen orientieren sich an der UniBw M an den zu überprüfenden Lernergebnissen der Module. Jedes Modul schließt nach Angaben der Hochschule mit einer in der Regel benoteten Modulprüfung ab. Sind für ein Modul bei fachlicher Indikation und unterschiedlichen vermittelten Kompetenzen (z.B. praktische und theoretische) ausnahmsweise mehrere Leistungsnachweise erforderlich, so ist das Modul erst dann bestanden, wenn alle Leistungsnachweise erfolgreich absolviert wurden; alle Ausnahmen vom Grundsatz „eine Prüfung pro Modul“ sind vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt.

Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt, und der Erstversuch wird gemäß § 10 Abs. 1 ABaMaPO regelmäßig am Ende des Quartals mit der letzten Veranstaltung eines Moduls bzw. zu Beginn des Folgequartals angeboten. Wiederholungsprüfungen finden innerhalb von zwei Trimestern statt, frühestens jedoch sechs Wochen nach der Erstprüfung. Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht grundsätzlich zum Erstversuchstermin im Folgejahr.

In der Regel wird am Ende jedes Quartals oder am Beginn des Folgequartals ein Prüfungszeitraum für das Erbringen von Leistungsnachweisen angesetzt, in dem keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (B.Sc.)

Dokumentation

Laut Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik sind in dem Studiengang folgende Prüfungsformen möglich: schriftliche Prüfungen (Klausuren) von 60 bis 120 Minuten Dauer oder mündliche Prüfungen von 25 bis 40 Minuten Dauer.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformate sind in der Modulbeschreibung spezifiziert und werden in Form und Umfang den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. Die Prüfungsbelastung ist ausgewogen, wenn auch die Anforderungen des Intensivstudiums eine signifikant höhere Arbeits- und Prüfungsbelastung aufweist als bei einem Regelstudium. Die Studierenden waren mit dem Prüfungssystem und seiner Ausgestaltung zufrieden.

Die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Es kommen aber im Wesentlichen schriftliche Klausuren zum Einsatz. Die Gutachtergruppe regt an, mündliche Prüfungen in das Repertoire tatsächlich angebotener Prüfungsformen aufzunehmen, um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, verbal ihr Wissen nachweisen zu können und damit ihre Argumentationsfähigkeit im wissenschaftlichen Kontext zu schulen. Auch wenn die Varianz der Prüfungsformen erhöht werden könnte, bewertet die Gutachtergruppe das Prüfungssystem generell als angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (M.Sc.)

Dokumentation

Überwiegend sind im Masterstudiengang nach Angaben der Hochschule schriftliche Prüfungen im Umfang von 90 Minuten oder mündliche Prüfungen im Umfang von 20 bis 30 Minuten vorgesehen. Ein Modul kann aber auch mit einem Notenschein abschließen, der sich aus verschiedenen Einzelleistungen der Teilveranstaltungen (wie der Ausarbeitung von Übungen oder Hausaufgaben oder einem mündlichen Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung) zusammensetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der Organisation des Studiums in Trimester sind die Prüfungen bestmöglich geplant, allerdings könnten die Prüfungsformen noch mehr variiert werden. Weitere Prüfungsformate wurden bereits erfolgreich durchgeführt, dennoch wäre es durchaus vorteilhaft, noch weitere Möglichkeiten in den einzelnen Modulen vorzusehen.

Die Kompetenzorientierung der jeweiligen Prüfungsform ist als gegeben zu bewerten. Über die Semester verteilt ergibt sich eine angemessene Prüfungsdichte.

Das Prüfungswesen ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums angemessen organisiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Das jeweils zukünftige Studienjahr wird nach Auskunft der Hochschule rechtzeitig vor Beginn unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen geplant. Die Modulhandbücher werden vor Studienbeginn veröffentlicht, so dass sich die Studierenden rechtzeitig einen Überblick über den Ablauf des Studiums verschaffen können. Zu Beginn des Bachelorstudiums findet eine Informationsveranstaltung zu Inhalten und organisatorischen Fragen statt.

Die Prüfungsorganisation wird an der UniBw M durch ein zentrales Prüfungsamt durchgeführt.

Für die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung werden die Studierenden zu ihrem persönlichen Arbeitsaufwand befragt. Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik führt schon seit

dem Jahr 2000 jährliche Erhebungen durch, wie viel Zeit die Studierenden in die Vor- und Nachbereitungen der Lehrveranstaltungen investieren und wie viel Zeit für Prüfungsvorbereitungen von ihnen als nötig erachtet wird. Diese Erhebungen waren für die Planung der ingenieurwissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengänge eine wichtige Orientierungshilfe. Für die gesellschafts- und geisteswissenschaftlichen Studiengänge werden aufgrund anderer Studier- und Lernbedingungen davon differierende Relationen von Kontaktzeiten und studentischer Arbeitsbelastung zugrunde gelegt. In beiden Studiengängen wurde eine Erweiterung der Lehrevaluation auf die Überprüfung der Workload vorgenommen.

Zur Sicherstellung eines zügigen und erfolgreichen Studiums ist in jeder Fachprüfungsordnung eine Fortschrittsregelung implementiert, nach der in bestimmten Trimestern eine Mindestanzahl an ECTS-Punkten erreicht sein muss. Bei Unterschreiten der geforderten ECTS-Punkte ist eine Beratung beim Studiendekan verpflichtend, bei zweimaligem Unterschreiten gilt die studienbegleitende Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. Damit soll zum einen sichergestellt werden, dass Studierende mit unzureichender Studieneignung dieses frühzeitig beenden und dann ohne großen Zeitverlust gegebenenfalls noch in einen anderen, geeigneteren Studiengang wechseln können. Zum anderen motiviert diese Vorgabe die Studierenden von Anfang an zu einem zügigen Studium und erhöht damit auch ihre Chance, das Studium in der Regelstudienzeit von drei Jahren erfolgreich zu beenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Module der betrachteten Studiengänge schließen innerhalb eines Trimesters ab. Bis auf Module der überfachlichen Qualifikation weisen alle Module der beiden betrachteten Studiengänge mindestens 5 ECTS-Punkte pro Modul auf.

Die Planung und Organisation von Lehrveranstaltungen sowie aller Prozesse von Anmeldung bis zur Zeugniserstellung werden an der UniBw M durch das zentrale Prüfungsamt durchgeführt, welches bei der Planung eine Überschneidungsfreiheit der Prüfungen sowie der Lehrveranstaltungen innerhalb der gewählten Vertiefungsrichtung gewährleistet. Sowohl die Programmverantwortlichen als auch die Studierenden bewerten die Prüfungsbelastung als angemessen im Kontext des Intensivstudiums. Die Zeiträume zwischen zwei Klausuren sind ausreichend. Studierende und Lehrende besprechen Probleme bei der Prüfungsplanung zeitnah, sodass auf Missstände schnell reagiert wird. Der organisatorische Prozess der Klausuranmeldung verläuft nach Aussagen der Studierenden unproblematisch. Ansprechpartner für fachliche und organisatorische Fragen sind den Studierenden bekannt.

Der Workload der Module wird regelmäßig überprüft. Aggregierte Evaluationsergebnisse liegen dem Selbstbericht bei. Aus dieser Auswertung wird ersichtlich, dass der Workload über alle Module hinweg angemessen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die begutachteten Studiengänge haben aufgrund ihrer Konzeption als Intensivstudiengänge einen besonderen Profilanpruch.

In Intensivstudiengängen investieren Studierende systematisch mehr Zeit in ihr Studium als in regulären Vollzeitstudiengängen. Anstatt 60 ECTS-Punkten werden 75 ECTS-Punkte pro Jahr erworben. Die konkrete Verteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Trimester kann den einzelnen Studienverlaufsplänen entnommen werden.

Die UniBw M legt in ihren Leitlinien zur Studienreform im Rahmen der studienorganisatorischen Maßnahmen zur Gestaltung von Intensivstudiengängen dar, dass an der Hochschule insgesamt der Leistungsgedanke betont wird. Durch die Gestaltung von Intensivstudiengängen, die diesem Leistungsgedanken entsprechen, wird es qualifizierten Studierenden ermöglicht, die Regelstudienzeit sowohl in der Bachelor-, als auch in der Masterphase individuell zu verkürzen.

Auch die für ein Intensivstudium zu treffenden studienorganisatorischen Maßnahmen werden in Anlage 2 der Leitlinien dargelegt. Diese betreffen insbesondere: Studieren an einer Campusuniversität, Ausstattung der Zentralen Einrichtungen, Betreuungsverhältnis und Kleingruppenprinzip, Alimentierung der Studierenden, Vorauswahl der Studierenden in der Offiziersbewerberprüfzentrale und Betreuung durch den militärischen Bereich.

Die Studierenden sind auf dem Campus untergebracht. Die räumliche Nähe von Wohn- und Lehrgebäuden (Hörsäle, Labore) und die gute Ausstattung der lehrrelevanten Infrastruktur tragen zu den besonderen studienorganisatorischen Bedingungen bei, durch die ein Intensivstudium an der UniBw M möglich ist. Zudem werden in der Mensa Morgen-, Mittags- und Abendmahlzeiten zu geringfügigen Preisen angeboten. Als Offiziersanwärter/-innen bzw. Offiziere sind die Studierenden während ihres Studiums voll alimentiert und müssen im Gegensatz zu Studierenden an Landesuniversitäten keinen Nebenjob zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts ausüben. Zudem belaufen sich die Unterkunftskosten auf lediglich ca. 100 € im Monat. Der besondere Stellenwert der Betreuung und das Kleingruppenprinzip sind weitere Aspekte der besonderen Studienorganisation. Derzeit kommen im universitären Bereich der UniBw M auf einen Professor bzw. eine Professorin nur knapp 18 Studierende. Bei Seminaren und Übungen wird

eine Gruppengröße von 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern grundsätzlich nicht überschritten; Praktika finden grundsätzlich in Kleingruppen statt.

Die besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen wurden als Teilaspekt der Rahmenakkreditierung der UniBw M geprüft und akkreditiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beiden betrachteten Studiengänge weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus. Die Studierenden sind auf dem Campus untergebracht, werden während des Studiums durch das BMVg voll alimentiert und zahlen einen nur geringen Betrag für Unterbringung und Verpflegung. Durch die Unterbringung der Studierenden eines Studiengangs in unmittelbarer Nähe zu ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen werden das gemeinsame Lernen und der soziale Austausch generell gefördert. Da die Studierendenzahlen i.d.R. viel geringer als an staatlichen Universitäten sind, attestiert die Gutachtergruppe der Fakultät außerdem ein exzellentes Betreuungsverhältnis. Die Studierenden und Lehrenden empfinden das Umfeld als familiär; inhaltliche und organisatorische Fragen können informell und zügig geklärt werden. Die formulierten Qualifikationsziele sind auch unter Berücksichtigung des besonderen Profilspruchs erreichbar, wenn auch das Konzept des Intensivstudiums durchaus spezifischere Ansprüche an die Studierenden stellt. Die Betreuungs- und Beratungsstrukturen sind allerdings durchaus in der Lage, den Studierenden Hilfestellung bei der Organisation des Studienalltags zu leisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Inhalte der einzelnen Module obliegt nach Angaben der Hochschule den jeweiligen Lehrenden, die üblicherweise Expertinnen und Experten auf dem Wissensgebiet der von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen sind. Fachliche Weiterentwicklungen und aktuelle Forschungsthemen werden entweder in bestehende Veranstaltungen

integriert oder führen zu neuen Lehrveranstaltungen, die dann in die Curricula der Studiengänge aufgenommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Weiterentwicklung des Curriculums erfolgt – gemäß dem Gespräch mit den Dozierenden – vorrangig über neu berufene Professorinnen und Professoren und durch Absprachen im Kollegium.

Durch die Beteiligung an zahlreichen – zum Teil internationalen – Projekten finden aktuelle Forschungsthemen Eingang in das Curriculum. Zudem können sich Studierende als studentische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler direkt in die Forschung einbringen. Außerdem werden gerade Kooperationen mit ausländischen Universitäten ausgebaut, z. B. im Raumfahrtbereich, die den fachlichen Diskurs auf internationaler Ebene unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.3.2 Lehramt

(Nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Evaluationsordnung für die Evaluation von Studium und Lehre regelt die Evaluation von Studium und Lehre für alle Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Modulstudien der UniBw M.

Aufgrund der besonderen Stellung der UniBw M als vom Freistaat Bayern staatlich anerkannte Universität des Bundes werden alle an der UniBw M eingerichteten Studiengänge sowie die zugehörigen Ordnungen einer zweifachen Prüfung unterzogen: durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und durch das Bundesministerium für Verteidigung.

In den Fakultät EIT wurden verschiedene Maßnahmen der Qualitätssicherung implementiert, die neben regelmäßigen Lehrevaluationen beispielsweise die bedarfsgerechte Betreuung der Studierenden durch die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane sowie die aktive Einbeziehung der Studierendenvertreter in

die Sitzungen der Fakultätsrat sowie im Prüfungsausschüsse beinhalten. In der Fakultät äußern die Studierenden und ihre Vertreterinnen und Vertreter ihre Anliegen und Bedürfnisse gegenüber den Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen und/oder bringen sie im Fakultätsrat ein.

Absolventenbefragungen können derzeit aufgrund dienstrechtlicher Gegebenheiten nicht flächendeckend erfolgen. Nach dem Studium sind die an der UniBw M studierenden Offiziere und Offiziersanwärterinnen und Offiziersanwärter acht Jahre in der Bundeswehr tätig. Insofern sind Absolventenbefragungen erst nach der Dienstzeit möglich, um die Chancen und Etablierung der Absolventinnen und Absolventen eines bestimmten Studienganges auf dem zivilen Arbeitsmarkt zu überprüfen.

Die Universitätsleitung hat sich zum Ziel gesetzt, ihren Alumni zielgruppenspezifische Angebote (Karriereförderung, Weiterbildung, Networking etc.) zu machen und im Rahmen eines fakultätsübergreifenden Netzwerks mit ihnen in Kontakt zu bleiben. Dazu gehört natürlich auch, die Erfahrungen der ehemaligen Studierenden für die Weiterentwicklung der Studiengänge zu nutzen und über Absolventenanalysen Rückmeldung zur Qualität des Studienangebots zu erhalten.

Hinsichtlich der folgenden Angaben zu statistischen Erfolgsquoten ist anzumerken, dass die studierenden Offiziere der Bundeswehr nicht zwangsläufig den Studiengang absolvieren, den sie als angestrebtes Studienfach angegeben haben, sondern auch die Personalplanung der Bundeswehr eine Rolle bei der Zuteilung der Offiziersanwärterinnen und Offiziersanwärter zu Studiengängen spielt. Dies bedeutet, dass im Gegensatz zu Landesuniversitäten auch Studierende im Studiengang anzutreffen sind, die sich nicht für diesen entschieden hätten und somit zunächst nur ein mäßiges Interesse an ihrem Studienfach aufweisen. Diese Thematik wurde mehrfach mit dem Assessmentcenter für Führungskräfte der Bundeswehr und den bedarfsmeldenden Stellen der Teilstreitkräfte diskutiert und scheint sich in den letzten Jahren allmählich zu bessern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die UniBw München verfügt über ein umfassendes und gut ausdifferenziertes Qualitätsmanagementsystem, in das auch die Studiengänge „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (B.Sc./M.Sc.) einbezogen sind.

Die Evaluation der Studiengänge findet regelmäßig statt, allerdings konnte die Gutachtergruppe nicht abschließend nachvollziehen, wie die Ergebnisse dieser Evaluation an die Studierenden zurückgespiegelt werden. Im Gespräch mit den Studierenden wurde erwähnt, dass eine derartige Rückkopplung nicht regelmäßig stattfindet. Diese Rückkopplung sollte systematisch erfolgen. Außerdem wünschten sich die Studierenden, dass die Evaluation auch online ermöglicht werden soll.

Es wurde sowohl in den Gesprächen mit den Dozierenden als auch mit den Studierenden oft die familiäre Situation an der UniBw betont, die sich im direkten Kontakt zwischen Studierenden und Dozierenden zeigt. Somit haben die Studierenden über persönliche Gespräche die Möglichkeit, von ihnen wahrgenommene Schwachpunkte mit den Dozierenden zu diskutieren.

Sowohl die existierenden informellen Prozesse als auch die formellen Verfahren bewertet das Gutachtergremium zur Qualitätssicherung des Studiengangs als völlig angemessen. Ergebnisse des Qualitätsmanagements (Evaluation, Arbeitsbelastung, Studienerfolg) wurden und werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt.

Durch entsprechende Maßnahmen stellt die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sicher, dass das hohe Qualitätsniveau der Ausbildung in den Bachelor- und Masterstudiengängen gehalten und ständig weiterentwickelt wird.

Im Regelfall wird von der militärischen Seite das Absolvieren des Intensivstudiums eingefordert. Mit Studierenden, bei denen Defizite erkennbar werden, wird ein Beratungsgespräch mit dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden geführt. Es wird gemeinsam mit dem oder der Studierenden der Übergang ins entschleunigte Studium erwogen. Oftmals bewirkt dieses Gespräch bei den Studierenden eine Intensivierung des Studienaufwands, so dass das Intensivstudium erfolgreich weitergeführt werden kann.

Der vom Studiendekan bzw. von der Studiendekanin jährlich erstellte Lehrbericht enthält eine Beschreibung der Lehrorganisation sowie eine Situationsdarstellung von Studium und Lehre.

Die Absicherung des Studienerfolges erfolgt durch eine geregelte Lehrevaluation, eine kennzahlenbasierte Qualitätssicherung, eine bedarfsgerechte Betreuung der Studierenden und einen übergeordneten mehrjährigen Struktur- und Entwicklungsplan.

In jedem Trimester werden alle Lehrveranstaltungen evaluiert. Es findet auch eine Abfrage der Angemessenheit des für die Veranstaltungen (bzw. das zugehörige Modul) vorgesehenen Workloads statt. Dabei wird von den Studierenden einer Skala von 1-10 (wobei der Wert „10“ eine starke Überlastung und der Wert „1“ eine starke Unterforderung dargestellt) eine individuelle Einschätzung vorgenommen. Es sind derzeit keine unmittelbaren Maßnahmen diesbezüglich notwendig.

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik verfolgt bezüglich der Qualität des Studiums und der Lehre die ständige Verbesserung der Lehre entsprechend der Evaluierungen der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden unter Berücksichtigung studentischen Feedbacks. Diese Auswertung zeigt, dass die Studierenden grundsätzlich mit den Lehrveranstaltungen zufrieden sind.

Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden den Studierenden der betroffenen Lehrveranstaltung zugänglich gemacht, gegebenenfalls mit der Stellungnahme der Lehrenden und/oder der betroffenen Studierendenvertretung. Die Ergebnisse werden ferner in den Gremien unter Beteiligung der Studierenden behandelt und gemeinsame Verbesserungsmaßnahmen auf den Weg gebracht.

Die UniBw M hat mit dem Absolventenjahrgang 2013 begonnen, ein Alumni-Netzwerk aufzubauen und systematisch die Kontaktdaten ihrer Absolventinnen und Absolventen zu erfassen. Parallel dazu werden frühere Absolventenjahrgänge durch verschiedene Maßnahmen angesprochen, um sie für das Alumni-Netzwerk der Universität zu gewinnen. Diese Datenbasis befindet sich noch im Aufbau. Es wird der UniBw M künftig möglich sein, Absolventenbefragungen durchzuführen und dabei methodisch vorzugehen. Das Alumni-Management wird in die Campus Management-Software HISinOne integriert. Über eine Online-Schnittstelle zur Datenbank erhalten die Absolventinnen und Absolventen künftig die Möglichkeit, ihre Daten selbstständig zu pflegen.

Eine extern vergebene Studie zeigte auf, dass die Karrieren der Absolventinnen und Absolventen in der Regel sehr positiv verlaufen und sie auch auf dem zivilen Arbeitsmarkt adäquate Stellen besetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Rückkoppelung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden sollte systematisch erfolgen.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Durchsetzung einer Gleichstellung von Frauen und Männern ist Leitprinzip der UniBw M. Seit Kurzem gibt es neben der zivilen Gleichstellungsbeauftragten aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten auch eine militärische Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis der Soldatinnen der UniBw M. Beide werden von der Präsidentin für vier Jahre bestellt und sind maßgeblich am Universitätsleben beteiligt: sie sitzen stimmberechtigt im Senat, im Verwaltungsrat sowie beratend in den Fakultätsräten. Die zivile Gleichstellungsbeauftragte nimmt außerdem an den Berufungskommissionen teil. Darüber hinaus sind beide Gleichstellungsbeauftragte in universitäre Einstellungsverfahren und Entscheidungsprozesse eingebunden.

2017 wurde eine Familienservicestelle gegründet, die für alle Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Verfügung steht. Unterstützt werden sowohl zivile und militärische Studierende als auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Professorinnen und Professoren der UniBw M bei der Kinderbetreuung mit einem Kindergarten, einer Kinderkrippe, Eltern-Kind-Zimmern sowie Still- und Ruheräumen auf dem Campus. Flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit der Tele-Arbeit tragen zusätzlich zu einer

besseren Vereinbarkeit des Berufs mit dem Familienleben bei. Derzeit ist an der Universität der Bundeswehr München der vierte Gleichstellungsplan in Kraft. Er beschreibt die Situation der Frauen und Männer an der Universität in Zahlen, Analysen und Bewertungen. Zudem stellt er die Erreichung der im dritten Gleichstellungsplan gesetzten Ziele dar; unter anderem die gezielte Nachwuchsförderung, um mehr Frauen für eine Karriere an der UniBw M zu gewinnen, die Unterstützung von Doppelkarriere-Paaren und die Flexibilisierung des Arbeitsplatzes, um nur einige zu nennen.

In den Vorschriften der Universität wird Gleichstellung und Familiengerechtigkeit beispielsweise in § 16 Absatz 1 und 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Masterstudiengänge besonders Rechnung getragen, wonach „die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit gemäß dem Pflegezeitgesetz [...] unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag ermöglicht [wird].“ Laut Allgemeiner Prüfungsordnung unterbricht die Mutterschutzfrist jede weitere Frist. Absatz 4 regelt den Schutz von schwangeren und stillenden Studentinnen. Gemäß § 17 Abs. 1 ABaMaPO wird zur Wahrung der Chancengleichheit von Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ein Nachteilsausgleich gewährt. Dieser ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Campusweit haben zivile Studierende sowie bei der Bundeswehr beschäftigte Soldatinnen und Soldaten die gleichen Rechte. Eine Kinderkrippe sowie eine Kindertagesstätte sind am Standort vorhanden. Die UniBw M trägt das Siegel einer familienfreundlichen Hochschule. Zudem ist ein Mutterschutzfonds für die Finanzierung von Mutterschutzzeiten an der UniBw M eingerichtet.

Aufgrund des Intensivstudiums kann sich die Einhaltung gesetzlich zustehender Urlaubstage als Herausforderung gestalten. Seitens der Bundeswehr werden auch mehrwöchige Urlaubsanträge jedoch grundsätzlich genehmigt, solange das Studium nicht gefährdet ist. Zudem bemühen sich die Lehrenden auch individuell um die Freihaltung anfallender Brückentage, damit auch Studierende aus entfernteren Teilen Deutschlands die Möglichkeit haben, Familie und Freunde besuchen zu können.

Studierende, die aufgrund von Krankheit oder persönlichen Problemen für längere Zeit ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, werden wegen des straffen Studienablaufs zurückgestuft. Die Rückstufungszeit beträgt in der Regel ein Jahr, kann aber in Ausnahmefällen auch länger sein.

In jedem Berufungsverfahren werden aktiv Frauen angesprochen, die als geeignet für die Stelle gesehen werden. Dieses Vorgehen führte in den letzten elf Berufungsverfahren zu einer Frauenquote von 30 % bei Neuberufungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(Nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(Nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(Nicht einschlägig)

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(Nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Vor-Ort-Begehung wurde aufgrund der Covid-19-Pandemie und des angeordneten Shutdowns der Hochschule in einem virtuellen Format durchgeführt.

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 29. September 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018

3 Gutachtergruppe

- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr.-Ing. Bärbel Mertsching, Universität Paderborn, Professur Grundlagen der Elektrotechnik
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. rer. nat. Jochen Seitz, Technische Universität Ilmenau, Fachgebiet Kommunikationsnetze
- Vertreter der Berufspraxis: Dr. Gerd Conrads, Lean Enterprise Institut GmbH, Senior Trainer
- Vertreter der Studierenden: Dominik Kubon, RWTH Aachen, Elektrotechnik, Informationstechnik und Technische Informatik, M.Sc

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

1.1 Studiengang „Elektrotechnik/Informationstechnik“ (B.Sc.)

Erfolgsquote	66% (Jahrgänge 2014 – 2016)
Notenverteilung	2,54 (Jahrgänge 2014 – 2016)
Durchschnittliche Studiendauer	8,32 Fachtrimester
Studierende nach Geschlecht	2,2 % Frauen (Jahrgänge 2014 – 2016)

1.2 Studiengang „Elektrotechnik/Informationstechnik“ (M.Sc.)

Erfolgsquote	95% (Jahrgänge 2016 – 2018)
Notenverteilung	1,86 (Jahrgänge 2016 – 2018)
Durchschnittliche Studiendauer	5,04 Fachtrimester
Studierende nach Geschlecht	4,9 % Frauen (Jahrgänge 2016 – 2018)

2 Daten zur Akkreditierung

2.1 Studiengang „Elektrotechnik/Informationstechnik“ (B.Sc.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.10.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	07.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	10.06.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	22.09.2009 ACQUIN ACQUIN
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von 30.09.2014 bis 30.09.2021 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Professorinnen und Professoren der Hochschule, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

2.2 Studiengang „Elektrotechnik/Informationstechnik“ (M.Sc.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.10.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	07.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	10.06.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	22.09.2009 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 30.09.2014 bis 30.09.2021 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Professorinnen und Professoren der Hochschule, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

